

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 199

Die Entschädigungsbehörde ist nicht berechtigt, ohne einen entsprechenden Antrag des Verfolgten in dem Bescheid, in dem sie dem Verfolgten eine Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens zuspricht, auch eine Entscheidung dahingehend zu treffen, daß der Verfolgte ein Rentenwahlrecht nicht hat.

BGH, Urt. v. 19. Oktober 1960 - IV ZR 58/60 - OLG Hamm/Westf.
LG Arnsberg

IV_ZR_58/60

Verkündet am
19. Oktober 1960

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Gärtner Rachmiel Aron S p [REDACTED], A [REDACTED] H [REDACTED]-
straße [REDACTED], T [REDACTED] (I [REDACTED]),

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED].,
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Oktober 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 20. Oktober 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges
trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger hat wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit eine Entschädigung beansprucht. Durch Bescheid vom 14. August 1958 hat die Entschädigungsbehörde ihm wegen des bezeichneten Schadens eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM zuerkannt. Gleichzeitig hat sie ausgesprochen, daß ein Rentenwahlrecht nicht bestehe. Der Kläger hält die Entscheidung über das Rentenwahlrecht für unzulässig. Er hat Klage erhoben und zunächst in erster Linie die Aufhebung des Bescheides insoweit verlangt, als ihm das Rentenwahlrecht versagt worden ist. Hilfsweise hat er die Feststellung beantragt, daß er berechtigt sei, anstelle der ihm gewährten Kapitalentschädigung die Rente zu wählen. Das Landgericht hat durch das Urteil vom 16. Mai 1959 entsprechend dem Hauptantrag des Klägers erkannt. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens hat der Kläger die Rente gewählt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,
weiter.

Der Kläger beantragt,

die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. Den Gegenstand des Rechtsstreites bildet die Frage, ob § 199 BEG der Entschädigungsbehörde nicht nur vorschreibt, von Amts wegen die Höhe eines Anspruchs, den der Verfolgte wählen kann, festzusetzen, oder ob die Vorschrift die Behörde auch zu dem Ausspruch ermächtigt, daß ein Wahlrecht nicht besteht. Der vom Kläger in erster Linie gestellte Antrag, den Bescheid vom 14. August 1958 insoweit aufzuheben, als ihm das Rentenwahlrecht versagt worden sei, ist nicht dadurch gegenstandslos geworden, daß der Kläger im Laufe des gerichtlichen Verfahrens die Rente gewählt hat. Der Rechtsstreit geht auch jetzt noch um die Frage, ob die Entschädigungsbehörde, die dem Antragsteller wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung zuerkennt, berechtigt ist, auch eine Entscheidung dahingehend zu treffen, daß dem Kläger ein Rentenwahlrecht nicht zusteht, obwohl ein Antrag auf Rentengewährung nicht gestellt ist. Denn ein Rentenanspruch des Klägers würde, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht mehr bestehen, wenn dem Kläger das Rentenwahlrecht mit Recht durch den Bescheid vom 14. August 1958 versagt worden wäre und der Kläger sich hiergegen nicht gewendet hätte.

2. Die Vorschrift des § 199 BEG, nach der die Entschädigungsbehörde in den Fällen, in denen bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen ein Wahlrecht gegeben ist, in dem Bescheid auch den Anspruch der Höhe nach festzusetzen hat, der gewählt werden kann, dient, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, in erster Linie den berechtigten Interessen des Verfolgten. Dieser wird, selbst wenn er die Grundlagen für die Berechnung der Kapitalentschädigung und der Rente

nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kennt, regelmäßig nicht in der Lage sein, die Höhe der ihm anstelle der Kapitalentschädigung zustehenden Rente richtig zu berechnen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Entschädigungsbehörde durch die Vorschrift des § 199 BEG verpflichtet, in ihrem Bescheid auch die Rente zu bestimmen, die der Verfolgte anstelle der Kapitalentschädigung wählen kann. Denn nur in diesem Falle kann der Verfolgte sein Wahlrecht sinngemäß ausüben.

3. Die Bestimmung des § 199 BEG gibt der Behörde aber nicht das im vorliegenden Falle von ihr in Anspruch genommene Recht, einen Anspruch auf eine Rente abzulehnen, wenn der Verfolgte einen dahingehenden Antrag nicht gestellt hat. Wenn auch das Verwaltungsrecht nicht den formellen Vorschriften unterliegt, die für das Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten, so beherrscht doch auch das Verwaltungsverfahren, soweit die Tätigkeit der Behörde überhaupt von einem Antrag abhängig ist, der Grundsatz, daß sich die Behörde bei ihrer Entschliebung im Rahmen der von dem Antragsteller gestellten Sachanträge halten muß. Sie kann daher einen Anspruch, der nicht durch einen entsprechenden Antrag erhoben worden ist, weder zuerkennen noch absprechen. Im Bereich des Entschädigungsverfahrens bedeutet dieser Grundsatz, daß die Entschädigungsbehörde z. B. nicht dem Verfolgten einen Anspruch wegen Berufsschadens zuerkennen kann, wenn dieser nur einen Anspruch wegen Freiheitsschadens geltend gemacht hat, obwohl es naheliegt, daß der Antragsteller in der Zeit der Freiheitsentziehung auch einen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten hat. Eine andere Frage ist, ob die Behörde auf Grund ihrer in § 176 BEG normierten Verpflichtung zur Amtsermittlung gehalten ist, dem Verfolgten die Stellung eines Entschädigungsantrages wegen Berufsschadens nach den

§§ 64 ff BEG nahezu legen. Umgekehrt kann die Entschädigungsbehörde auch nicht eine negative Entscheidung über einen Anspruch treffen, den der Antragsteller nicht erhoben hat. Hat also der Antragsteller wegen Berufsschadens die Gewährung einer Kapitalentschädigung beantragt, so kann die Behörde nicht eine Entscheidung dahin treffen, daß dem Verfolgten wegen dieses Schadens ein Anspruch auf Rente nicht zustehe.

4. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen muß das von der Entschädigungsbehörde des beklagten Landes in Anspruch genommene Recht auch deshalb verneint werden, weil die nach dem Gesetz bestehende Rechtslage auf diese Weise einseitig zu Ungunsten des Verfolgten verschoben werden würde.

a) Das Wahlrecht ist nach § 91 BEG im Falle des im privaten Dienst tätigen Verfolgten und nach § 84 BEG für den selbständig Berufstätigen bis zum Ablauf einer Frist von 3 Monaten oder, wenn der Verfolgte im außereuropäischen Ausland wohnt, bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde auszuüben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar oder die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Da der Antragsteller nach § 210 BEG gegen einen ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde innerhalb einer Frist von 3 Monaten oder, wenn der Verfolgte im außereuropäischen Ausland wohnt, von 6 Monaten Klage erheben kann, hat er eine Frist von 6 Monaten oder einem Jahr, in der er sich darüber schlüssig werden kann, ob er anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen will. Diese Überlegungsfrist, die u. U. für den Verfolgten sehr wichtig sein kann, z. B. wenn es sich um die Prüfung einer gewinnbringenden Anlage der Kapitalentschädigung

handelt, wird ihm genommen, wenn die Behörde in einer Entscheidung über die beantragte Kapitalentschädigung auch aussprechen kann, daß dem Antragsteller die nicht beantragte Rente nicht zustehe.

b) Würde der Behörde das von ihr in Anspruch genommene Recht zuzubilligen sein, so müßte der Antragsteller innerhalb einer Frist von 3 bzw. 6 Monaten Klage erheben, wenn er die negative Entscheidung über seinen Rentenanspruch nicht hinnehmen will. Er muß in diesen Fällen ein Prozeßrisiko mit einem regelmäßig nicht übersehbaren Kostenrisiko auf sich nehmen, das ihn unter Umständen überhaupt nicht, jedenfalls aber bedeutend später treffen würde, wenn er die unter a) erörterte Überlegungsfrist haben würde.

c) Für die Frage, ob dem Verfolgten ein Rentenwahlrecht zusteht, ist nach den §§ 82, 94 BEG auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen. Die Rente kann verlangt werden, wenn die in den genannten Bestimmungen normierten Voraussetzungen vorliegen. Kann die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid, in dem sie dem Verfolgten eine Kapitalentschädigung zuspricht, auch darüber entscheiden, daß ihm ein Rentenwahlrecht nicht zusteht, so bestimmt sie den Zeitpunkt, der für die Frage des Bestehens des Rentenanspruchs entscheidend ist, während nach dem Sinn und dem Zusammenhang der das Rentenwahlrecht regelnden Vorschriften der entscheidende Zeitpunkt innerhalb der dem Verfolgten nach den §§ 84, 96 BEG zustehenden Überlegungsfrist primär von dem Verfolgten bestimmt werden soll. Richtig ist, daß in den Fällen, in denen es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, für die Entscheidung der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen für die Wahl der Rente gegeben sind, es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz ankommt.

Das ändert aber nichts daran, daß nach den Vorschriften des Gesetzes zunächst der Verfolgte und nicht die Entschädigungsbehörde über den für den Rentenanspruch maßgebenden Zeitpunkt entscheiden soll.

Nach alledem ist die Entschädigungsbehörde nicht berechtigt, in dem Bescheid, in dem sie dem Verfolgten eine Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens zuspricht, ohne einen entsprechenden Antrag auch die Entscheidung dahingehend zu treffen, daß dem Verfolgten ein Rentenzahlrecht nicht zusteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim